

**Nachtrag Nr. 2
zu den
Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen
im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“**

I. Vorbemerkung:

Während die Grundsätze für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“ vom 8. Juni 2015 – nachfolgend **„Beteiligungsgrundsätze“** genannt – durch den Nachtrag Nr. 1 vom 12. Februar 2018 mit Wirkung ab dem 1. März 2018 nur für den Abschnitt II des Fonds (Aufstockungsbetrag) ergänzt wurden, werden die Beteiligungsgrundsätze durch den vorliegenden Nachtrag Nr. 2 mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2019 ausschließlich für den Abschnitt I des Fonds geändert.

Der Abschnitt I des Fonds umfasste zum Start des Fonds anfänglich Mittel in Höhe von insgesamt 12 Mio. EUR (6 Mio. EUR EFRE-Mittel, 3,0 Mio. EUR Landesmittel, jeweils 1,5 Mio. EUR Mittel der IB.SH und der MBG), von denen 4 Mio. EUR für Seed-Finanzierungen und 8 Mio. EUR für Start-up-Finanzierungen bereitgestellt wurden. Das Budget für Start-up-Finanzierungen konnte zwischenzeitlich weitgehend in Beteiligungen des Fonds platziert werden, das Budget für Seed-Finanzierungen steht jedoch noch zu mehr als der Hälfte für neue Beteiligungen des Fonds zur Verfügung.

Um die Mittel des Abschnitts I innerhalb der Investitionsphase des Fonds (s. Ziffer 13 der Beteiligungsgrundsätze) vollständig ausplatzen zu können, soll das Fondsmanagement das Budget für Seed-Finanzierungen ab dem 1. Oktober 2019 bei Bedarf auch zur Finanzierung von Start-up-Finanzierungen nutzen können. Zum Zwecke dieser „Budgetöffnung“ werden die Beteiligungsgrundsätze geändert.

II. Änderung der Beteiligungsgrundsätze:

Ziffer 2 der Beteiligungsgrundsätze wird durch Ergänzung eines weiteren Unterabsatzes wie folgt neu gefasst:

„Der Fonds soll 4 Mio. € für Seed-Finanzierungen und 8 Mio. € für Start-up-Finanzierungen bereitstellen. Dabei betragen insgesamt der Anteil der EFRE-Mittel am Fondsvolumen 6 Mio. € (50%) und die nationale Kofinanzierung, dargestellt durch das Land (3 Mio. €; 25%) und die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) (1,5 Mio. €; 12,5%) insgesamt 4,5 Mio. € (37,5%).

Darüber hinaus sollen sich private Investoren (KBG'en, u. a. MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH) in Höhe von 1,5 Mio. € (12,5%) beteiligen. Im Falle der vollständigen Ausplatzen des Budgets für Start-up-Finanzierungen (8 Mio. €) kann das Budget für Seed-Finanzierungen (4 Mio. €) bei Bedarf ab dem 1. Oktober 2019 auch für Start-up-Finanzierungen verwendet werden. In diesem Fall erfolgt der Mitteleinsatz für die jeweilige Start-up-Finanzierung nach der unter Ziffer 2.5.1 für die Seed-Phase geregelten Mittelverteilung (50% EFRE-Mittel, 30% Landesmittel, 10% Mittel der IB.SH, 10% private Mittel).“

Die Änderung der Beteiligungsgrundsätze aufgrund dieses 2. Nachtrags tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Kiel, den 22.07.2019